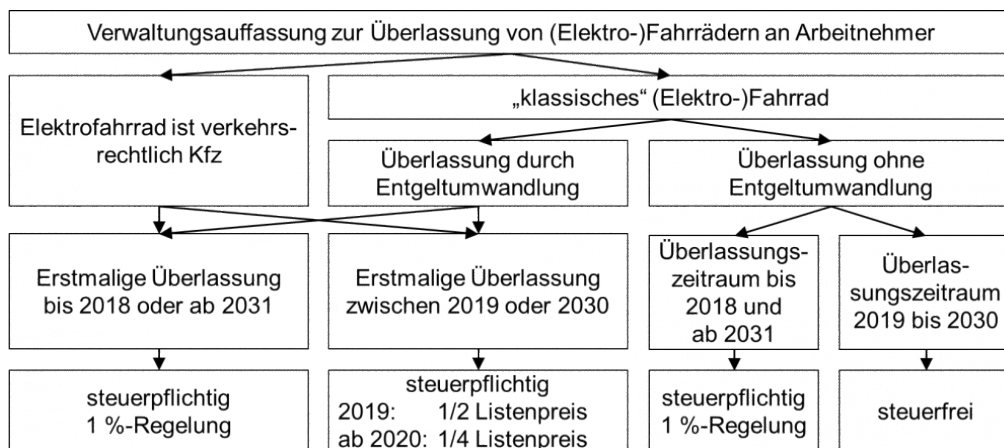


# ÜBERLASSUNG VON (ELEKTRO-)FAHRRÄDERN AN ARBEITNEHMER

**Gesetz:** § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG, § 3 Nr. 37 EStG  
**Problemstellung:** Ermittlung des geldwerten Vorteils bei der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer.

Die steuerlichen Folgen bei der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer sind abhängig von der jeweiligen Fallgruppe. Folgende Konstellationen sind dabei möglich:

**Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer**



Inzwischen hat die Verwaltung ihre Gleichlautenden Ländererlasse vom 9.1.2020 S 2334 veröffentlicht. Diese bestätigen, dass die sog. „0,25 %-Regelung“ auch bei den (Elektro-)Fahrrädern anzuwenden ist. Auch die weiteren Ausführungen dieses Beitrags sind aktuell.

## 1. Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn

Erfolgt die Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads zusätzlich zum bereits geschuldeten Arbeitslohn (keine Gehaltsumwandlung), ist die Überlassung in der Zeit vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2030 steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 37 EStG)<sup>1</sup>.

**Fälle ohne Gehaltsumwandlung**

**Praxishinweis**

- Maßgeblich für die Steuerbefreiung ist der Überlassungszeitraum.
- Nach einer Rechtsprechungsänderung ist der BFH<sup>2</sup> der Ansicht, dass Gehaltsumwandlungen nicht schädlich sind. Eine Leistung ist dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn der Arbeitgeber einen verwendungs- bzw. zweckgebundenen Zuschuss leistet.

## 2. Überlassung zusätzlich zum Arbeitslohn

<sup>1</sup> Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.3.2019 S 2334 - 66 - V B 3, BStBl 2019 I S. 216.  
<sup>2</sup> BFH, Urteile v. 1.8.2019 VI R 32/18, VI R 40/17, VI R 21/17, juris.

### Fälle mit Gehalts- umwandlung

Erfolgt die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads durch eine Entgeltumwandlung bzw. die Überlassung des (Elektro-)Fahrrads wurde arbeitsvertraglich vereinbart oder es handelt sich um ein Fahrrad, das verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, gilt Folgendes:

- Die Überlassung eines (Elektro-)Fahrrads führt zu einem geldwerten Vorteil. Dieser ist nach der 1 %-Regelung zu bewerten.
- Im Zeitraum zwischen 2019 und 2030 ist die Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung zu kürzen. Für die Kürzung der Bemessungsgrundlage ist es entscheidend, dass (wie bei Elektro-Kfz) die erstmalige Überlassung im Zeitraum zwischen 2019 und 2030 erfolgt. Der geldwerte Vorteil wird dann
  - im Jahr 2019 mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (sog. „0,5 %-Regelung“) und
  - ab 2020 mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten geviertelten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (sog. „0,25 %-Regelung“ nach dem JStG 2019) ermittelt<sup>3</sup>.

### 3. Elektrofahrräder die verkehrsrechtlich ein Kfz sind

Ist das Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (Höchstgeschwindigkeit mehr als 25 km/h und Nummernschild), gelten die Grundsätze aus Tz. 2 analog.

### 4. Pauschalierung bei Übereignung von Fahrrädern

Seit 1.1.2020 kann der geldwerte Vorteil aus der verbilligten oder unentgeltlichen Übereignung eines betrieblichen Fahrrads an Arbeitnehmer mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG pauschaliert werden, wenn die Leistung des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Die Pauschalierung führt in der Sozialversicherung zur Beitragsfreiheit. Die Pauschalierungsmöglichkeit gilt für („kleine“) E-Bikes, soweit diese nicht als Kraftfahrzeug anzusehen sind, sowie für normale Fahrräder.

Pauschalierung mit  
25 % zulässig

Gilt auch für „klei-  
ne“ E-Bikes

## Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

<sup>3</sup> Reiling/Brucker/Looser, DB 2019 S. 2828.